

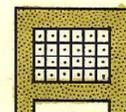
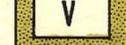
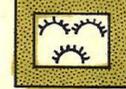
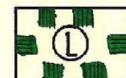
KALKWERK HÜFGARD

M = 1:1000 (Wegenetz)



ZEICHENERKLÄRUNG :

A) FÜR FESTSETZUNGEN

-  Dauerkleingärten
-  Verkehrsgrünfläche
-  Grünenlage
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  örtl. Verkehrsflächen
-  Parkflächen als Gemeinschaftsstellplätze
-  Landschaftsschutzgrenze
-  Firstrichtung
-  Standplatz für Abfall- und Müllbehältnisse
-  Festsetzung unterschiedlicher Nutzung bei den Grünflächen

ZULÄSSIGE BAUWEISE DER GARTENHÄUSCHEN

1. Die überbaute Fläche (einschl. evtl. Terrasse) darf nur max. 15 m² betragen. Die Traufhöhe ist mit 2,30 m festgesetzt. Die Dachneigung beträgt 20° (Satteldach).
 2. Die Außenschale der Gartenhäuser ist in Holz zu erstellen. Als Farbe der Außenwände sind verschiedene Brauntöne zulässig.
 3. Die Dachdeckung muß in rot-braunen Wellernitplatten erfolgen.
 4. Auf dem Grundstück selbst ist eine Wasserzapfstelle erlaubt. Ein Chemikalienabort darf eingebaut werden, wenn dessen Entleerung durch den Grundstückseigentümer gesichert ist.
 5. Die Einfriedung erfolgt an den äußersten Grenzen zur offenen Landschaft bei beiden Gebieten durch einen max. 1,00 m hohen verzinkten oder überzogenen Maschendrahtzaun mit passenden Metallpfosten. Zwischen den einzelnen Parzellen und zu den Erschließungswegen sind ähnliche Zäune, jedoch in nur max. 80 cm Höhe zulässig.
 6. Regelung des seitl. Grenzabstandes der Gebäude nach BayBO. Doppelhäuser als Grenzbebauung sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarn möglich.
 7. Pro Grundstück ist nur 1 Gartenhaus zulässig.
 8. Die Fläche der einzelnen Parzellen beträgt mind. 210 m².
 9. Unzulässig sind: Nebenanlagen wie Schuppen, Schwimmbecken, Aborthäuschen, Kfz-Stellplätze, Unterkellerung, die Versorgung der Häuschen mit Strom und Wasser, Antennen und Masten, Stützmauern höher als 0,50 m, das Aufstellen von Wohnanhängern.
- Zu Ziffer 4:
Eine Wasserstelle an oder im Häuschen ist nicht erlaubt.